

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 01.08.2015)

Sofern nichts anderes vereinbart wird, beziehen sich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf alle Handelsgeschäfte, die zwischen der Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG, mit Sitz in Nordheim, Bahnhofplatz 12, PLZ: 74226, HRA 102626, Amtsgericht Stuttgart, und den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Einkauf von Waren/Produkten/Dienstleistungen (nachfolgend: "Ware") und / oder im Zusammenhang mit den dafür erforderlichen Leistungen geschlossen werden.

1. Allgemeines: Geltungsbereich

(1) Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht in den Bestellunterlagen festgelegt sind - gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich - auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Schriftformerfordernis gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.

(3) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

(1) Unsere Bestellung ist nur für zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten gültig, es sei denn der Lieferant hat bis dahin die Bestellung bestätigt, oder für uns erkennbar mit der Ausführung begonnen.

(2) Bei mündlich oder fernmündlich getroffenen Vereinbarungen müssen diese unverzüglich von einer Partei schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

(3) Besuche der Lieferanten oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. erfolgen uns gegenüber kostenlos, unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vorweg vereinbart.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ergänzend gelten die Regelung von Ziff.16 "Geheimhaltung".

3. Preise, Versand, Verpackung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages inkl. der Ersatzteillieferung bis 15 Jahre nach Serienauslauf. (Festpreis bis 3 Jahre nach Serienauslauf, danach Preisverhandlung) Werkzeuge müssen bis 15 Jahre nach Serienauslauf zur Verfügung stehen, evtl. frühere Verschrottung immer nur mit schriftlicher Genehmigung durch Fa. Schneider.

(2) Der Preis schließt Lieferung "frei Haus" (DDP oder DDU gemäß Incoterms 2010) die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport an die vereinbarte Versandanschrift ein. Darüber hinaus beinhaltet der Preis den Leergutrücktransport. Die konkrete Lieferklausel wird vom Besteller festgelegt. Etwas anderes gilt nur bei schriftlicher Vereinbarung.

(3) Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zurück, falls dies von uns gewünscht wird.

(4) Auch wenn keine Vereinbarung über Verpackung und Transport getroffen worden ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden. Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns - soweit eine Berechnung schriftlich vereinbart wurde - zu Selbstkosten zu berechnen.

(5) Jede Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestellnummer und unsere Material- / Artikelnummer (inkl. Artikelgruppe und Zeichnungsänderungsstand) und die Behälterangaben (Menge und Art) enthalten sein muss, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben können wir unfrei zurückschicken, sie stellen keine Erfüllung dar und/oder lösen keine Fristenläufe aus.

4. Rechnung, Zahlung, Zahlungsrecht

(1) Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Rechnungen sind stets an unseren Einkauf zu senden.

(2) Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung unter Abzug von 3% Skonto nach 21 Tagen oder ohne Abzu nach 90 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, wobei die Entscheidung über den Zahlungszeitpunkt dem Besteller obliegt. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Das Zahlungsziel kann sich auch durch nicht vollständige Unterlagen wie z.B. fehlende APZ's, Erstmusterprüfberichte usw. verschieben.

(3) Ein möglicher Verzugschaden ist auf die gesetzlichen Verzugszinsen des § 288 Abs. 2 BGB unter Ausschluss der Möglichkeit des § 288 Abs. 3 BGB beschränkt.

(4) Auf den Rechnungen müssen die Versandanschrift, die Lieferantenummer, die Lieferscheinnummer, die Nummer der betroffenen Bestellung bzw. des Lieferplans, die Lieferbedingungen, die Menge und die Identifikationsnummer der Ware, der Gesamtpreis und weitere durch rechtliche Vorschriften festgelegte Angaben angeführt werden. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Er ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und

Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren zu unterrichten.

(5) Für alle wegen Nichteinhaltung der in 4 (4) aufgeführten Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, und übernimmt die daraus entstehenden Schäden und Kosten soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind im Falle einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, sind wir berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen zurückzuhalten.

(2) Dem Lieferanten stehen weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte gegen uns zu, so lange diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind; im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten, sind davon ausgenommen.

(3) Unbeschadet des § 354 a HGB ist der Lieferant ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten.

6. Liefertermin, Lieferung, Lieferverzug – Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und stellt ein Fixgeschäft dar. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Insoweit die Vertragsparteien eine schriftliche Abweichung der Klausel, z.B. Lieferung "ab Werk" vereinbaren, ist vom Lieferanten die Transportzeit von seinem Lieferwerk zu uns anzugeben.

(2) Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes für jeden angefangenen Kalendertag

der Verzögerung geltend zu machen, maximal jedoch 5% des gesamten bzw. anteiligen

Bestellwertes, mit dem der Lieferant in Lieferverzug geraten ist. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass er den Grund der Verzögerung nicht, auch nicht durch leichte Fahrlässigkeit, zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, soweit sie über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehen. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn wir den verwirkten Betrag bei der Rechnung abziehen.

(3) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht unsererseits auf Ansprüche aus Verzug.

(4) Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte (Sublieferanten) weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich und hat für den Sublieferanten genauso nach diesen vertraglichen und den gesetzlichen Bestimmungen zu haften wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

7. Wareneingangskontrolle

(1) Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden stichprobenartig prüfen. Wird hierbei ein Mangel entdeckt, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn die Mängelrüge innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Versteckte Mängel, die nicht bei der Eingangsprüfung festgestellt werden, werden dem Lieferanten, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, angezeigt. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Mängelhaftung

(1) Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in den vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern und gemäß den vereinbarten Bedingungen zu verpacken. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Der Lieferant wird uns über alle ihm bekannt gewordenen wie bevorstehenden einschlägigen Änderungen unverzüglich unterrichten.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Beschaffenheit der uns zu liefernden Waren, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

(5) Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Unser Recht, neue Lieferung einer mangelhaften Sache oder eines mangelhaften Werkes zu verlangen, bleibt vorbehalten. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirken einen neuen Beginn der Verjährung.

(6) Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht und unser Recht auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Schadensersatzes statt Leistung, bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht

innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten - so eine solche zeitnah möglich ist - die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gesetzt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

(7) Der Lieferant soll in den Fällen informiert werden, in denen wir uns dazu imstande sehen, selbst mangelhafte Produkte auszubessern. Nach Zustimmung des Lieferanten werden wir die Ausbesserung auf Selbstkosten des Lieferanten durchgeführt.

9. Garantien

Soweit der Lieferant die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens einschließlich des Ersatzes des Schadens statt Leistung. Die Verjährung beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlers und des Nichtvorhandenseins der garantierten bzw. zugesicherten Beschaffenheit.

10. Produkt-/Regress-Versicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen

Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns gegenüber auf Anfrage hin auch entsprechend nachzuweisen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, seinen Haftpflichtversicherer von seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 1 zu informieren.

(4) Der Lieferant haftet für Folgeschäden, die uns durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen die Inanspruchnahme aus der Produkthaftung oder aus der Verletzung von Sicherheitsvorschriften entstehen. Dies gilt unbeschadet der § 5 ProdHaftG, §§ 823, 840, 254 BGB. Um den Ersatz derartiger Schäden sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer Betriebs- und Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich möglicher Produkt- Vermögensschäden und Vermögensfolgeschäden sowie Umweltschäden mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme. Die Deckungssumme hat mit einer zweifachen Jahresmaximierung ausgestattet zu sein und einen weltweiten Geltungsbereich zu umfassen. Der Lieferant hat das Bestehen einer solchen Versicherung auf Anfrage nachzuweisen.

(5) Übersteigt der uns entstandene Schaden die jeweiligen Deckungssummen oder lehnt der Versicherer aus anderen Gründen seine Einstandspflicht ganz oder teilweise ab, bleiben unsere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten hiervon unberührt.

11. Unwirksamkeit von Haftungsbegrenzung/ Haftungsausschluss

(1) Soweit der Lieferant in seinen Allgemeinen Verkaufsbedingungen uns gegenüber seine Haftung begrenzt und/oder ausgeschlossen hat, sind diese uns gegenüber unwirksam. Das gilt insbesondere für die Haftungsbeschränkung im Bereich des Lieferverzuges, der schuldhaften Verletzung auch unwesentlicher Vertragspflichten sowie für die fahrlässige Verursachung von Sach- und Sachfolgeschäden wie auch für die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

(2) Identisches gilt, soweit die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss des Lieferanten in seinen ABG darauf beruht, dass er die gesetzlichen Verjährungsfristen verkürzt hat.

12. Qualität

(1) Die zur Herstellung der Teile/Erzeugnisse erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen, ggfs. zugehöriger Genehmigungsverfahren sowie den Regeln und Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht entsprechen. Darüber hinaus obliegt es dem Lieferanten, sich bei Auslandsfertigung über länder- und branchenspezifischen Gesetze zu informieren und sie zu berücksichtigen (siehe oben 7 (2)).

(2) Vor der Lieferung von Neuteilen sowie nach Zeichnungsänderungen fordern wir einen Erstmusterprüfbericht (nach VDA/PPAP) mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen (ggfs. nach Nestern getrennt). Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage, sind wir nach Absprache und gegen Bezahlung bereit, eine Erstmusterprüfung für ihn durchzuführen.

(3) Der Lieferant legt allen Rohmateriallieferungen sowie für alle Materialien, die gekennzeichnet sind, ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) nach EN 10204 3.1 bei. Aus dem APZ oder einem eindeutig zugeordneten Beiblatt muss hervorgehen, dass die gelieferte Ware mit Angabe der Lieferscheinnummer, unsere Artikelnummer, Chargennummer aus der/dem im APZ aufgeführten Charge/Material gefertigt wurde. In den übrigen Fällen ist uns ein APZ auf Verlangen vorzulegen. Außerdem sind den Lieferungen zu Federn und wärme-/oberflächenbehandelten Produkten Dokumentationen mit Soll-Istwerten über Federkräfte, Wärmebehandlungen und Beschichtungen beizufügen. Bei allen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind bei Erstlieferung und bei Änderungen ein EG-Sicherheitsdatenblatt und das „Technische Datenblatt“ mitzuliefern.

(4) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen den Vertragspartnern nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

(5) Nachdem produktionsmäßige Erstmuster von uns genehmigt worden sind, dürfen Aussehen,

Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne schriftliche Genehmigung geändert werden.

(6) Unsere Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluss auf die Mängelhaftung in diesen AEB, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Serienprodukte.

(7) Der Lieferant verpflichtet, uns umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.

(8) Der Lieferant und seine Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen (siehe auch 7 (2) und 12 (1)).

(9) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

13. Nutzungsrechte, Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährt uns das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten, die in das Vertragsprodukt eingeflossen sind, zu nutzen. Desgleichen wird uns dieses Nutzungsrecht auch an zum Vertragsprodukt gehörender Software und der entsprechenden Dokumentation - neben dem Recht zur Nutzung

gemäß § 69a ff UrhG - eingeräumt. Weiterhin ist es für uns zulässig, Sicherheitskopien zu erstellen.

(2) Falls das Produkt nicht in völliger Übereinstimmung mit der Konstruktion hergestellt wird, für die wir verantwortlich sind, garantiert der Lieferant, dass die Anwendung oder der Verkauf des Produktes keine Patentverletzung im In- und Ausland bedeutet. Darüber hinaus steht der Lieferant dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter - ob im In- oder Ausland - verletzt werden.

(3) Werden wir im Zusammenhang mit der Lieferung von einem Dritten aus den in 13 (1) oder 13 (2) genannten Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die allgemeine Verjährungsfrist, soweit sie nicht anderweitig in diesen AEB geregelt ist, beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

14. Werkzeuge und Formen

(1) Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Betrieb sowie Werkzeuge usw. (nachfolgend: "Fertigungsmittel"), bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns.

(2) Fertigungsmittel und Dokumentationen, welche der Lieferant für Serienanfertigungen benötigt, wie z.B. Spritzwerkzeuge, Stanzwerkzeuge und Schmiedeformen, hat der Lieferant, sofern wir diese nicht vorab herausverlangen, 15 Jahre nach Serienauslauf auf eigene Kosten aufzubewahren. Eine anschließende Verschrottung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung durchzuführen.

(3) Der Lieferant darf die Fertigungsmittel nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Fertigungsmittel dürfen weder für Lieferung an Dritte noch für andere Zwecke als die Lieferung an uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden.

(4) Erstellt der Lieferant für uns die in Ziffer 14 (1) Satz 1 genannten Fertigungsmittel teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 14 (1) entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Der Lieferant verwahrt diese Fertigungsmittel für uns unentgeltlich; wir können jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und die Fertigungsmittel herausverlangen.

(5) Beauftragt er zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er uns seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und zeigt diese Abtretung unverzüglich seinem Versicherer an; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(8) Die Fertigungsmittel sind so zu lagern, dass keine Beschädigungen durch den Produktionsablauf des Lieferanten oder andere Einflüsse möglich sind, und als Eigentum von uns zu kennzeichnen. Der Lieferant hat dabei Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

(9) Änderungen an den Fertigungsmitteln dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung durchgeführt werden. Sofern die Genehmigung vorliegt, ist die Änderung unverzüglich in zeitlicher Abstimmung mit uns so durchzuführen, dass die Versorgung in unserer Produktion nicht eingeschränkt wird.

(10) Wir sind berechtigt, die Fertigungsmittel jederzeit in Abstimmung mit dem Lieferanten zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG
Bahnhofplatz 12 | 74226 Nordheim | Germany

(11) Verletzt der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder erreichen die Partner bei gegebenenfalls erforderlichen Preiserhöhungen für die aus den Fertigungsmitteln herzustellenden Produktionsteile oder über sonstige Angelegenheiten in der Vertragsabwicklung keine Einigung, können wir die Fertigungsmittel und alle dafür erforderlichen Unterlagen in unserem unmittelbaren Besitz nehmen. Die Übergabe findet auf unserem Firmengelände statt; die Kosten für die Übergabe hat der Lieferant zu tragen.

(12) Unabhängig von unserem gesetzlichen Herausgabeanspruch und von der Lebensdauer der Fertigungsmittel ist der Lieferant zum Besitz unserer Fertigungsmittel berechtigt, wenn und sofern der Lieferant diese zur Abwicklung eines Auftrages für uns benötigt. Der Lieferant ist jederzeit auf Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet.

(13) Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zu eigenen Lasten alle notwendigen Reparaturen, Instandhaltungsmaßnahmen und ggfs. Erneuerungen an den Fertigungsmitteln, die erforderlich sind, um Teile in den von uns vorgegebenen Maßen und Toleranzen für den Serien- und Ersatzbedarf des betreffenden Enderzeugnisses fertigen zu können. Nach der Erneuerung, Reparatur oder Instandhaltungsmaßnahme der Fertigungsmittel bedarf es erneut der Freigabe von Erstmustern durch uns.

15. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. gültiger MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-

und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Soweit die uns gemäß Ziffer 15 (1) und/oder 15 (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

16. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Daten und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich

(2.1) zum Zeitpunkt der Mitteilung an die jeweilige Vertragspartei bereits öffentlich bekannt waren oder danach

(2.2) ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder

(2.3) vor Offenlegung durch die jeweilige Vertragspartei bereits nachweislich bekannt waren oder

(2.4) der jeweiligen Vertragspartei von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder

(2.5) von der jeweiligen Vertragspartei unabhängig von den durch die jeweils andere Vertragspartei mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG
Bahnhofplatz 12 | 74226 Nordheim | Germany

(3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

17. Überwachung der Fertigung

(1) Wir haben das Recht zur Inspektion der Fertigung beim Lieferanten, zur Entnahme von Proben und zu anderen erforderlichen Untersuchungen zu gewöhnlichen Geschäftszeiten und nach Absprache des Termins mit dem Lieferanten.

(2) Der Lieferant muss uns das entsprechende Recht seinerseits vertraglich zugestehen, wenn die Fertigung ganz oder teilweise bei einem anderen Unternehmen stattfindet.

18. Insolvenz, Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei Geschäften mit Kaufleuten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz gleichzeitig auch Erfüllungsort.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.